



Auszug aus der Niederschrift

über die 15. Sitzung des Ortsgemeinderates Bruchhausen am 12.09.2016

Beschluss-Nr.: 78/14-19

Der Ortsgemeinderat Bruchhausen beschließt einstimmig, dass Herr Helmut Dommermuth an der Sitzung teilnehmen darf. Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dommermuth.

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Bruchhausen im Jahr 2018 (Grundsatzbeschluss)

Seit 1986 ist es in Rheinland-Pfalz möglich, wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben. Trotz anderslautender Kritik hat sich der wiederkehrende Ausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz bewährt, was sich nicht zuletzt an der steigenden Anzahl der Gemeinden und Städten zeigt, die dieses System einführen bzw. eingeführt haben.

Während 1992 bereits etwa 19,8 % der Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz den wiederkehrenden Straßenbeitrag erhoben haben, waren dies in 2003 bereits ca. 26,66 %. Dies ergibt sich aus einer Umfrage, an der sich über 82 % der Mitgliedsverwaltungen des Gemeinde- und Städtebundes beteiligt haben, so dass die Umfrageergebnisse durchaus als repräsentativ angesehen werden können.

Auf die Frage, wie die Erfahrungen mit dem realisierten Beitragssystem gewertet werden, stellte sich bei der Umfrage ein hohes Maß an Zufriedenheit mit den wiederkehrenden Beiträgen heraus. Bei den wiederkehrenden Beiträgen mit jährlicher Spitzabrechnung beurteilten dieses Beitragssystem mit „eher gut“ 62,98 %, mit „mittel“ 32,14 % und mit „eher schlechten“ 4,88 % der Gemeinden und Städte. Beim wiederkehrenden Beitrag nach Erfahrungen mit „eher gut“ 81,93 %, mit „mittel“ 16,87 % und mit „eher schlechten“ 1,20 %.

Inzwischen wird der Anteil der Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz mit wiederkehrenden Ausbaubeiträgen auf 35 % - 40 % geschätzt, Tendenz steigend.

U. a. haben auch die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Saarland, Thüringen, Schleswig-Holstein und Hessen und Bayern (2016) wiederkehrende Ausbaubeiträge eingeführt.

Neben vielen Gemeinden und kleineren Städten haben sich auch größere Städte für den wiederkehrende Ausbaubeiträge entschieden (Beispiele: Mainz, Frankenthal, Ludwigshafen, Pirmasens, Landau, Verbandsgemeinde Eisenberg, Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Schifferstadt, Haßloch usw.) .Im Bereich der Verbandsgemeinde Unkel hat die Ortsgemeinde Erpel die Einführung des wkb`'s für 2017 beschlossen

Seit 1986 wurde das KAG (Kommunales Abgabengesetz) mehrfach geändert, zuletzt im Jahr 2006. In dieser Änderung sollte der wiederkehrende Ausbaubeitrag für alle Gemeinden und Städte, die sich für diese Alternative der Beitragserhebung entscheiden, ermöglicht und rechtssicher gestaltet werden.

Diese Neuregelung wurde durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz im Jahr 2007 bestätigt. Kurz darauf wurden drei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe eingereicht.

Die Verfahren wurden im Juli 2014 entschieden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ist der wiederkehrende Ausbaubeitrag verfassungsgemäß und verstößt nicht gegen den Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG).

Zurzeit erhebt die Ortsgemeinde Bruchhausen Ausbaubeiträge durch **einen Einmalbeitrag gemäß § 10 KAG. Zukünftig** beabsichtigt die Ortsgemeinde Bruchhausen **von einmaligen Beiträgen auf wiederkehrende Beiträge gemäß § 10 a KAG umzustellen.**

Folgende Vor- und Nachteile bringt der wiederkehrende Ausbaubeitrag mit sich:

Vorteile	Nachteile
Langfristige Ausrichtung	Abweichen vom bekannten System: man ist gewohnt, nur für Baumaßnahmen in der „eigenen“ Straße zu zahlen
Hohe Einmalbelastung entfällt; so kann Aufnahme von Bankkrediten meist vermieden werden	Die individuelle Erschließungssituation bleibt weitestgehend unberücksichtigt
Stattdessen Verstetigung der Beitragshöhe	Anspruchsdenken (Ausbau der „eigenen“ Straße)
„Gerechte“ Verteilung, da alle das Straßensystem nutzen und auf dieses angewiesen sind	Widerstand der Anwohner an klassifizierten Straßen
Kein Hinausschieben notwendiger Baumaßnahmen	Eventuell höhere Belastung größerer (Gewerbe-) Grundstücke
Kontinuität beim Straßenbau mit positiver Folgewirkung für gemeindliche Planung und persönlicher Finanzplanung	Erhöhter Verwaltungsaufwand: z.B. Bestandsaufnahme und Fortschreibung der Grundstücksdaten
Unmittelbare und mittelbare Verschönerung des Ortsbildes	Gefahr, dass nicht beitragsfähiger Unterhaltungs- oder Erschließungsaufwand eingestellt wird
Fördern der Solidargemeinschaft	Eventuelle Einbußen bei Zuschüssen (Beschränkung des Gemeindeanteils)
Nach Überwindung von Übergangsproblemen größere Akzeptanz der Beitragserhebung	Konfliktpotential in der Anfangsphase: Überzeugungsarbeit und Konfliktbewältigung zu erbringen
Keine Zufallsbelastung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken	Ein Zurück zum Einmalbeitrag nur schwer bis gar nicht möglich
Weniger Probleme bei der Bestimmung des Ermittlungsraumes (Umfang der Verkehrsanlage, Abschnittbildung)	
Nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken	

Nachdem zwei Informationsveranstaltungen für die Rats- und Ausschussmitglieder stattgefunden haben und hier umfassend informiert wurde, könnte der wiederkehrende Ausbaubeitrag im Jahr 2018 eingeführt werden.

Nach einem Grundsatzbeschluss von der Gemeinde werden von der Verwaltung erste Grundlagen ermittelt und die wichtigsten Parameter als Entwurf aufgestellt. Sämtliche Grundlagen wie z.B. die Satzung etc., sind dann mit weiteren Beschlüssen zeitnah vom Ortsgemeinderat in 2016 und 2017 zu beraten und zu beschließen.

Da es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt, hat dieser Beschluss keine Auswirkung auf den Haushalt der Ortsgemeinde.

Ein Ratsmitglied fragt, ob es (unter Beachtung älterer Bürger) möglich sei, die WKB monatlich abzuzahlen. Ortsbürgermeister Fischer fragt im Umkehrschluss nach der Möglichkeit den WKB in einer Einmalzahlung abzugelten. Herr Dommermuth erläutert hierzu, dass es möglich ist, verschiedene Zahlungsweisen in der Satzung festzuhalten. Er empfiehlt eine Regelung der vierteljährlichen Zahlung. Hiervon könne in Einzelfällen abgewichen werden (monatliche Zahlungen, Einmalzahlung, etc.).

Beschluss-Nr.: 79/14-19

Der Ortsgemeinderat stimmt der Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge zum 01.01.2018 zu.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, erste Grundlagen zu ermitteln und die wichtigsten Parameter zu erstellen. Sämtliche Grundlagen, wie z. B. die Satzung etc., werden dann mit weiteren Beschlüssen zeitnah vom Ortsgemeinderat im Jahr 2016 und 2017 beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Herr Dommermuth informiert die Mitglieder des Ortsgemeinderates darüber, dass alle Straßen im Hinblick auf die Einführung des WKB neu gewidmet werden. So kann ausgeschlossen werden, dass aufgrund eventueller alter, fehlerhafter Widmung kein der Anspruch der Gemeinde auf die Erhebung der WKB besteht.

Ein Ratsmitglied fragt an, warum der obere Teil der L252 von der früheren Landstraße zur Gemeindestraße geworden ist und wie es sich diesbezüglich mit dem WKB verhält. Die Kosten zur Erhaltung der Straße liegen nun bei der Ortsgemeinde und nicht mehr beim Land Rheinland-Pfalz. Herr Dommermuth erläutert, dass dieses freie Teilstück nicht zum Anbau bestimmt ist und aus diesem Grund hierfür keine WKB erhoben werden können, dieser ist nur innerhalb der OD-Grenzen abrechenbar.